



Verhaltenskodex des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV)

An die

- Mitarbeitenden des SHV
- Beauftragte Personen des SHV
- Mitglieder von SHV-Gremien

Vorwort

Geschätzte Hängegleiter-Gemeinschaft

Die Generalversammlung 2017 hat die Ethik-Charta des Schweizer Sports in die Statuten aufgenommen. Diese Ethik-Charta setzen wir mit dem vorliegenden Verhaltenskodex um. Damit verdeutlicht der SHV, dass er sich zu den elementaren Prinzipien des Sports bekennt. Sie gelten integral für den SHV und werden umgesetzt bei der Verbandsplanung und bei der Durchführung von Sportanlässen, im täglichen Handeln und Tun sowie in allen Aktivitäten des SHV. Die Prinzipien sind aber auch eine Verpflichtung für alle: für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport. Swiss Sport Integrity ist die unabhängige und sichere Anlaufstelle, an sich jeder bei Dopingverstössen, Ethikverstössen oder anderen Missstände wenden kann. An der Generalversammlung 2023 soll das Ethik-Statut des Schweizer Sports in den SHV-Statuten verankert werden. Unabhängig davon kommt es bereit jetzt zur Anwendung: https://www.sportintegrity.ch/sites/default/files/ethik-statut_2021_de.pdf

Zürich, 2. März 2022



Urs Frei
Präsident SHV



Christian Boppert
Direktor SHV

Der Verhaltenskodex betrifft ausdrücklich die Geschäftsbeziehungen des SHV und gilt nicht für die Berufsbeziehungen von Beauftragten und Gremienmitgliedern, sofern diese Beziehungen keine Interessen des SHV betreffen und die Ausübung des Mandats für den SHV in keiner Weise tangieren.

Wird im Verhaltenskodex die Zuständigkeit des SHV-Direktors erwähnt, gelten folgende abweichende Regelungen:

- Der Präsident ist zuständig, wenn der Direktor oder ein Mitglied des Vorstandes, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission oder der Rekurskommission betroffen ist.
- Der Vizepräsident ist zuständig, wenn der Präsident betroffen ist.

Inhalt

Leitlinien unseres Handelns	4
Geschenke und Honorare	4
Einladungen	4
Bestechung, Provisionszahlungen und Schmiergelder	5
Lobbying.....	5
Interessenkonflikte	5
Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme	5
Fairer Wettbewerb.....	5
Umgang mit Partnern	6
Vergabe von Aufträgen	6
Betrug und Veruntreuung	6
Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen.....	7
Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring	7
Geistiges Eigentum	7
Vertraulichkeit.....	7
Umsetzung	8
Sanktionen bei Verletzung des Verhaltenskodex	8
Erlass und Änderung des Verhaltenskodex.....	9

Kodex 1

Leitlinien unseres Handelns

- Basis des Verhaltenskodex ist Ethik Charta des Schweizer Sports.
- Wir verhalten uns ehrlich, integer, respektvoll und fair.
- Unsere Aufgabe, Funktion bzw. Stellung, darf in keinerlei Hinsicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile ausgenutzt werden.
- Wir dulden keine Diskriminierungen oder Belästigungen von anderen Personen und schützen deren Persönlichkeitsrechte.
- Wir handeln nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, d.h. wir berücksichtigen soziale, ökologische und ökonomische Kriterien.

Kodex 2

Geschenke und Honorare

- Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn
 - es normalen Gepflogenheiten entspricht.
 - sie den üblichen und geringfügigen Wert nicht überschreiten.
 - kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- Geschenke, die den üblichen und geringfügigen Wert von CHF 100 überschreiten, werden dem SHV übergeben. Die werden einer gemeinnützigen Organisation weitergegeben oder gemeinschaftlich verteilt oder konsumiert.
- Wir akzeptieren und übergeben keine Barbeiträge, unabhängig von Höhe und Form.
- Werden uns Honorare angeboten, die wir für Leistungen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit beim SHV von Dritten erhalten, klären wir die Handhabung mit dem Direktor. Es gilt der Grundsatz: Sind die Leistungen Teil unserer SHV-Aufgabe, gehört das Honorar dem SHV.
- Wir trennen die SHV-Aufgabe von anderen Geschäften, die nicht zu den SHV-Aufgaben gehören.

Kodex 3

Einladungen

- Wir legen Einladungen offen und deklarieren sie dem Direktor. Kleinere Einladungen sind davon ausgenommen. Bspw. eine Einladung zu einem üblichen Essen, das in direktem Zusammenhang mit einer geschäftlichen Besprechung steht.
- Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn
 - sie im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten oder mit der Auftrags erledigung für den SHV stehen.
 - sie einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
 - kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- Wir lassen uns ohne Zustimmung des Direktors an offiziellen Veranstaltungen und zu Einladungen nicht von Familienmitgliedern oder Partnern begleiten, sofern dadurch für den SHV zusätzlich Kosten anfallen.

Kodex 4

Bestechung, Provisionszahlungen und Schmiergelder

- Wir lassen uns nicht bestechen. Ungebührende Vorteile weisen wir zurück.
- Uns ist untersagt, irgendjemand zu bestechen, zur Bestechung anzuhalten oder anzustiften, um damit eine Handlung oder Entscheidung zu erreichen.
- Wir lassen uns im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amts weder Provisionen anbieten noch bieten wir solche an.
- Wir richten keine Schmiergelder aus und wir nehmen keine Schmiergelder an.

Kodex 5

Lobbying

- Wir wahren bei sämtlichen Lobbying-Aktivitäten die Grundsätze des Verhaltenskodex'.
- Darüber hinaus halten wir uns an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung.

Kodex 6

Interessenkonflikte

- Wir vermeiden Interessenkonflikte und falls solche auftreten, legen wir sie offen.
- Wir legen Interessenbindungen, wesentliche finanzielle Beteiligungen und Nebentätigkeiten offen, welche zu Interessenkonflikten in Zusammenhang mit unserer Tätigkeit beim SHV führen könnten.
- Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen vom SHV in Konflikt stehen könnten.

Kodex 7

Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme

- Wir gewähren keine ungebührenden Vorteile (weder direkt noch indirekt) an irgendeine Person.
- Wir nehmen keine ungebührenden Vorteile an (weder direkt noch indirekt ausgerichtet), unabhängig von der Quelle.

Kodex 8

Fairer Wettbewerb

- Wir halten uns an die Regeln des fairen Wettbewerbs auch im wirtschaftlichen Umfeld.
- Namentlich verzichten wir auf Absprachen zum Nachteil eines Beteiligten (Absprachen über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc.).
- Absprachen umfassen formale Vereinbarungen, aber auch informelle, mündliche und vertrauliche Abmachungen.

Kodex 9

Umgang mit Partnern

(Mitgliedervereine, Label-Schulen, Kunden, Lieferanten, Sponsoren, Berater, Agenten, Vertreter etc.)

- Wir nehmen den Verhaltenskodex als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit juristischen wie auch natürlichen Personen und Partnern. Wir stellen diese Grundhaltung sicher, indem wir in vertraglichen Vereinbarungen folgende Integritätsklausel einschliessen:
«Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung (d.h. in Bezug auf die im Vertrag definierten Leistungen und Gegenleistungen) den Verhaltenskodex des SHV zu respektieren und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein vom Code verpönte Verhalten zu vermeiden. Der Verhaltenskodex gilt als integrierender Vertragsbestandteil; seine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung kann zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen führen.»
- Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit mit dem SHV und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- Wir regeln klar und detailliert die von den jeweiligen Parteien zu erbringenden Leistungen. Wir achten darauf, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung steht.
- Wir leisten Vergütungszahlungen grundsätzlich direkt an den Berechtigten. Wir tätigen keine Überweisungen auf Konten oder in Länder, welche vom transferierenden Geldinstitut als heikel eingestuft werden.

Abweichende Regelungen sind vom Direktor zu genehmigen.

Kodex 10

Vergabe von Aufträgen

- Wir erteilen Aufträge gemäss den bestehenden Regeln (siehe insbesondere das Geschäftsreglement).
- Wir beschreiben die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.

Kodex 11

Betrug und Veruntreuung

- Wir tolerieren keine Form von Betrug und Veruntreuung (Grundsatz der Nulltoleranz).

Finanzielles

Kodex 12

Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

- Finanzielle Mittel des SHV dürfen ausschliesslich für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.
- Alle Transaktionen des SHV werden auf ihre Angemessenheit und Zweckmässigkeit geprüft und unterliegen der den Visierungsregeln des Geschäftsreglements.
- Alle Transaktionen müssen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung belegt werden.
- Die Annahme von Geldern aus illegaler Herkunft oder ihre Verschleierung ist verboten.

Kodex 13

Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- Der Zweck jeder Zahlung wird korrekt dokumentiert.
- Der SHV legt alle wesentliche Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke offen.
- Der SHV kann Stellung nehmen zu lokalen und nationalen politischen Themen, die seine Aktivitäten betreffen.
- Politische Spenden sind nicht erlaubt.

Akten und Dokumente

Kodex 14

Geistiges Eigentum

- Die Arbeitsprodukte von Mitarbeitenden sowie weiteren Personen und Gremien, für die der Verhaltenskodex gilt, sind Eigentum des SHV, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.
- Wir schützen das geistige Eigentum des SHV wie auch dasjenige von Drittpersonen. Wir kopieren Materialien von Dritten nur im legalen Rahmen und in zweckmässigem Umfang.

Kodex 15

Vertraulichkeit

- Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.
- Vertrauliche Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, auch nicht

- nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Wir geben sämtliche betrieblichen Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den SHV zurück.

Umsetzung

Bei Verdacht auf Verletzung des vorliegenden Verhaltenskodex erfolgt die Meldung an Swiss Sport Integrity, die als externe und unabhängige Beratungsstelle sicherstellt, dass alle Meldungen vertraulich behandelt werden. Eingaben an Swiss Sport Integrity können Webportal oder telefonisch erfolgen:

- Webportal: www.sportintegrity.ch/organisation/vorfall-melden
- Telefon: +41 31 550 21 31

Falls die Meldung an irgend eine andere Person erfolgt, stellt diese sicher, dass der Melder über die unabhängige Meldestelle Swiss Sport Integrity informiert wird. .

Das Ethik-Statut des Schweizer Sports regelt alles Weitere (Verfahren, Mitwirkungspflichten, Konsequenzen etc.).
https://www.sportintegrity.ch/sites/default/files/ethik-statut_2021_de.pdf

Sanktionen bei Verletzung des Verhaltenskodex

Unabhängig von allfälligen Entscheiden gemäss dem Ethik-Statut des Schweizer Sports kann der Vorstand eigene Sanktionen ergreifen.

Jede Verletzung, die sich gegen den Verhaltenskodex oder sonstige Grundsätze des SHV richtet, sowie jede bewusste Falschmeldung von Verstössen wird vom SHV unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts bei Mitarbeitern sanktioniert. Die Sanktionierung reicht von disziplinarischen Massnahmen bis zur Kündigung. Zudem können auch zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Sanktionen folgen. Der Vorstand des SHV entscheidet in eigenem Ermessen.

Disziplinarische Massnahmen

Disziplinar-massnahmen für die Mitarbeitenden vom SHV sind:

- Lohnrückbehalt (OR 82)
- Schadenersatz
- Freistellung
- Ordentliche oder fristlose Entlassung
- Zivilklage
- Strafanzeige

Disziplinar-massnahmen für die übrigen dem Verhaltenskodex unterworfenen Personen sind:

- Mündlicher Verweis

- Schriftliche Verwarnung
- Amtsenthebung
- Ausschluss aus Verband

Rechtsmittel/Berufung

Als Rechtsmittelinstanz sind die gesetzlich vorgesehenen Instanzen zuständig.

Erlass und Änderung des Verhaltenskodex

Der Vorstand hat diesen Kodex am 23. August 2017 erlassen. Er ist zuständig für dessen Änderung. Vorbehältlich der Zuständigkeit Generalversammlung betreffend Statuten.

Änderung vom 02.03.2022: Swiss Sport Integrity ist zuständig für Dopingverstösse, Ethikverstösse und Missstände. Dementsprechend wurde die Umsetzung angepasst.